



## **Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport**

*Vom 17. Januar 2018*

über die Förderung der Herausgabe von literarischen und künstlerischen Verlagswerken

---

### ***Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)***

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)  
gestützt auf Artikel 8 Absatz 2bis des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen  
Angelegenheiten (KAR)

***erlässt folgende Richtlinien:***

#### ***1. Zweck und Anwendungsbereich***

##### **Art. 1 Zweck**

Diese Richtlinien bezwecken die Förderung der Herausgabe bisher unveröffentlichter literarischer und künstlerischer Schaffenswerke von Autorinnen und Autoren, die aus dem Kanton Freiburg stammen oder einen engen Bezug zu diesem haben. Ziel dieser Förderbeiträge ist es, das literarische und künstlerische Schaffen zu unterstützen und für eine professionelle Verbreitung dieser Werke zu sorgen.

##### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Literarisches Verlagswerk: die Veröffentlichung eines literarischen Schaffenswerks, insbesondere in den Gattungen Roman, Geschichtsroman, Kriminalroman, Novelle, Theaterstück, Poesie, Kinderbuch, Erzählung, literarischer Essay;
- b) Künstlerisches Verlagswerk: die Veröffentlichung eines künstlerischen Schaffenswerks, insbesondere in den Gattungen Kunstbuch, Comic, Fotobuch, Fotobuch, Illustrationsbuch, Künstlerheft, Graphic Novel;
- c) Verlag: Für seine literarische und/oder künstlerische Tätigkeit anerkannter Verlag oder anerkanntes Digitalmedium. Das bedeutet, der Verlag oder das Digitalmedium pflegt eine regelmässige und professionelle Verlagstätigkeit (Lektorat), offeriert den Autorinnen und Autoren faire Vertragsbedingungen (Verbreitung und Vergütung) und bietet deren Werke im Buchhandel oder im Internet zum Verkauf an.

##### **Art. 3 Unterstützte Werkarten**

<sup>1</sup> Unterstützt werden können die in Artikel 2 Bst. a und b festgelegten Werkarten und deren Übersetzung.

<sup>2</sup> Unterstützt werden können Publikationen, von denen die meisten Exemplare der Allgemeinheit zum Verkauf angeboten werden.

---

<sup>3</sup> Keinen Unterstützungsbeitrag erhalten:

- a) von der Autorin oder vom Autor selbst herausgegebene Werke;
- b) Werke mit wissenschaftlichem Inhalt oder konfessionelle Werke;
- c) Werke, die hauptsächlich zu touristischen oder kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden;
- d) Doktor-, Abschluss- oder Forschungsarbeiten, deren Inhalt überwiegend im Rahmen einer akademischen Ausbildung verfasst wurde;
- e) Blogs, Magazine und Zeitschriften;
- f) Neuauflagen.

<sup>4</sup> Werke, die zu Gewalt, Hass oder Rassismus aufstacheln, sowie pornographische Werke werden nicht unterstützt.

<sup>5</sup> Die Unterstützung von Publikationen mit einem Bezug zum Kulturerbe ist in einer speziellen Richtlinie festgelegt.

#### **Art. 4 Unterstützte Formate**

Unterstützt werden können in Papierform oder in digitaler Form veröffentlichte Werke.

### **2. Verfahren und Voraussetzungen**

#### **Art. 5 Gesuchsteller/in und Autor/in**

<sup>1</sup> Das Gesuch muss vom Verlag eingereicht werden. Ein allfälliger Unterstützungsbetrag wird dem Verlag gewährt und an ihn ausgezahlt.

<sup>2</sup> Die Autorin oder der Autor eines herausgegebenen Werkes muss ihren oder seinen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben. Ist dies nicht der Fall, so muss das Werk einen engen Bezug zum Kanton aufweisen.

#### **Art. 6 Einreichen des Gesuchs**

<sup>1</sup> Das Fördergesuch ist online unter [www.myfribourg-culture.ch](http://www.myfribourg-culture.ch) einzureichen und muss insbesondere folgende Anhänge enthalten:

- a) detaillierter Voranschlag (Verlagskalkulation), ergänzt mit einem Finanzierungsplan;
- b) technisches Datenblatt (Erscheinungstermin, Auflage, Seitenzahl, Format, Verkaufspreis usw.);
- c) Kopie des Vertrags mit der Autorin oder dem Autor;
- d) Lebenslauf der Autorin oder des Autors;
- e) Auszug aus dem Manuskript oder dem Entwurf des Werkes.

<sup>2</sup> Das Fördergesuch mit allen erforderlichen Anhängen ist mindestens drei Monate vor dem Erscheinen der Publikation einzureichen.

#### **Art. 7 Beurteilung**

<sup>1</sup> Das Fördergesuch wird der kantonalen Kommission für kulturelle Angelegenheiten zur Stellungnahme vorgelegt.

<sup>2</sup> Dazu prüft die Kommission die Einhaltung der in diesen Richtlinien festgelegten formalen Bedingungen und bewertet die literarische oder künstlerische Qualität des Werkes.

---

## **Art. 8 Pflichten**

Wird ein Förderbeitrag im Rahmen dieser Richtlinie gewährt, so müssen folgende Verpflichtungen erfüllt sein:

- a) Abgabe von drei Exemplaren der unterstützten Publikation beim Amt für Kultur;
- b) Hinweis auf die vom Kanton gewährte Unterstützung durch die Verwendung des Logos «Staat Freiburg», das über die Internetseite [www.fribourg-culture.ch](http://www.fribourg-culture.ch) heruntergeladen werden kann;
- c) alle anderen Pflichten, die in der an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller übermittelten Entscheidung genannten wurden.

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2018 in Kraft.

Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat, Direktor